

## 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Die Gemeinde Kümmersbruck erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460) nachstehende

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

#### § 1

Der in § 5 festgesetzte Betrag in Höhe von 40,00 € wird ersetzt durch den Betrag in Höhe von 50,00 €.

§ 5 lautet demnach:

„Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 €.“

#### § 2

§ 2 der Satzung erhält folgende Neuregelung:

„Steuerfrei ist demnach das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

#### § 3

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2011** in Kraft.

Kümmersbruck, 10.11.2010



Richard Gaßner,  
Erster Bürgermeister